

Stand der Gesetz- und Verordnungsänderungen zum Thema Fracking aus dem Zuständigkeitsbereich des BMWi

## 1. Inhalt

Bei der geplanten Regulierung von Fracking durch die Bundesregierung steht der Schutz der Gesundheit und der Umwelt im Vordergrund. Die Neuregelungen beziehen sich aber nicht nur auf die Fracking-Technologie, sondern erweitern auch in anderen Bereichen des Bohrlochbergbaus die gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus wird das Bergschadensrecht geändert.

Daher sollen neben dem Wasserhaushalts- und Bundesnaturschutzgesetz auch bergrechtliche Regelungen in der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV), der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau), der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungBergV) und im Bundesberggesetz (BBergG) geändert werden. Für die vier zuletzt genannten Regelungen liegt die federführende Zuständigkeit beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

In der Allgemeine Bundesbergverordnung sollen Anforderungen zum Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückflüssen sowie zur Einhaltung des Standes der Technik, insb. für Bohrlochintegrität, in Erdbebenzonen und zur Reduktion der Freisetzung von Methan ergänzt werden. Diese Anforderungen gelten auch für den herkömmlichen Bohrlochbergbau zur Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme.

In der UVP-V Bergbau soll die UVP-Pflicht auf Vorhaben, bei denen die Fracking-Technologie zur Anwendung kommt, sowie auf die Entsorgung von Fracking-Rückflüsse und Lagerstättenwasser ausgedehnt werden. Alle sonstigen Tiefbohrungen sollen einer UVP-Vorprüfung (Behörde entscheidet im Einzelfall über Notwendigkeit einer UVP) unterzogen werden.

Im Zusammenhang mit den Fracking-Regeln soll auch das Bergschadensrecht erweitert werden, damit auch bei eventuellen Bergschäden durch die Anwendung der Fracking-Technologie die Vermutung gelten wird, dass sie durch den Bergbaubetrieb verursacht worden sind. Nach den geplanten Änderungen soll zum einen das gesamte Bergschadensrecht auf Kavernen (künstlich geschaffene Untergrundspeicher)

anzuwenden sein und zum anderen die o.g. Bergschadensvermutung für den Bohrlochbergbau und Kavernen gelten. Durch eine Änderung der EinwirkungBergV soll die Bestimmung des Einwirkungsbereichs, in dem die Bergschadensvermutung gilt, für die ergänzten Bereiche bestimmt werden.

## 2. Zeitplan

Die Gesetzes- und Verordnungspakete befinden sich derzeit in der Ressortabstimmung. Anfang Dezember soll die Länder- und Verbändeanhörung folgen. Danach werden die Neuregelungen vom Kabinett beschlossen.

Wann das sich anschließende parlamentarischen Verfahren beginnt, kann derzeit nicht prognostiziert werden.